

Gesamtübersicht über die Möglichkeiten der Breitbandförderung, Stand: 11.10.2018

	<p>Breitbandförderung ländliche Räume (GAK) Förderprogramm des Landes (mit Landes- und Bundesmitteln)</p> <p>Keine Förderung von Maßnahmen in Gewerbegebieten!</p> <p>(Dez. 33)</p>	<p>Förderung des NGA im ländlichen Raum Förderprogramm des Landes (mit Landes- und EU-Mitteln)</p> <p>Keine Förderung von Maßnahmen in Gewerbegebieten!</p> <p>(Dez. 33)</p>	<p>Breitbandförderung des Bundes Förderprogramm des Bundes (mit Bundesmitteln)</p> <p>(Geschäftsstelle Gigabit.NRW)</p>	<p>Programm des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms Förderprogramm des Landes (mit Landesmitteln)</p> <p>(Geschäftsstelle Gigabit)</p>	<p>RiLi über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination u. f. d. Erstellung von NGA-Entwicklungskonzepten</p> <p>Förderprogramm des Landes (mit Landesmitteln)</p> <p>(Geschäftsstelle Gigabit)</p>	<p>Breitbandförderung Gewerbegebiete nach Regionalem Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) Förderprogramm des Landes (mit Landes, Bundes- und EU-Mitteln)</p> <p>(Dez. 34)</p>	<p>Breitbandförderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KlnvFG) – Kapitel 1 – (Förderprogramm des Bundes)</p> <p>(Dez. 31)</p>	<p>Breitbandförderung aus dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020 für Ersatzschulen) (Förderprogramm des Landes)</p> <p>(Dez. 48)</p>	<p>Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen (Förderprogramm des Landes)</p> <p>(Geschäftsstelle Gigabit.NRW)</p>
Antragsteller / Projektträger	Gemeinden und Kreise	Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kreise	Gebietskörperschaften (auch kommunale Zweckverbände)	siehe Bundesprogramm	Kreise und kreisfreie Städte in NRW	Kommunen, Kommunalverbände, jur. Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen bei Erfüllung der Voraussetzungen (§§ 51-68 Abgabenordnung), nat. und jur. Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht	Kommunen, die im Sinne des KlnvFG finanzschwach sind	Ersatzschulträger	Gemeinden, Gemeindeverbände, komm. Zweckverbände, Stiftungen, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern in ihrer Eigenschaft als Schulträger sowie Träger von genehmigten Ersatzschulen
Fördergebiet	Gebietskulisse ländlicher Raum	Ausbaugebiet liegt in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum 2014-2020" sowie Gemeindeflächen von Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern, die nur zum Teil in der Gebietskulisse liegen sowie Gemeindeflächen von Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern, die außerhalb der Gebietskulisse liegen, wenn sie mit Gemeinden innerhalb der Gebietskulisse im Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderantrages den Ausbau von NGA-Netzen beantragten	ausschließlich Ausbaugelände mit weißen NGA-Flecken (Ausnahme: außergewöhnliche Umstände)	siehe Bundesprogramm	Kreise und kreisfreie Städte in NRW	Gebietskulisse der Bund/Länder Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie NRW-weit über die Finanzierung mittels des EFRE-Programms in Industrie- oder Gewerbegebieten	Förderbereich „Informationstechnologie“ ist auf Maßnahmen in ländlichen Gebieten beschränkt (Definition "ländliche Gebiete: kreisangehörige Kommunen mit einer Einwohnerzahl von höchstens 100.000 Einwohnern)	Ersatzschulen	<u>Öffentliche Schulen</u> gemäß § 6 Abs. 3+4 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.404) und <u>die als öffentlich geltenden Schulen</u> gemäß § 124 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW sowie <u>genehmigte Ersatzschulen</u> gem. § 100 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW
Fördergegenstände	<ol style="list-style-type: none"> Zuschüsse von Gemeinden und Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke Verlegung von Leerrohren, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können (subsidiär wegen geforderter Technologieneutralität) Planungsarbeiten zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 1. und 2. 	<ol style="list-style-type: none"> Ausgaben des ZwE an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern Betreibermodell a) die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteter Glasfaser b) die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigen und Abschlussrichtungen einschl. Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen ein leistungsfähiges 	<ol style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke (die vom wirtschaftlichsten, privaten Netzbetreiber bezifferte Lücke zwischen kalkulierten Mehrerlösen und Investitionsausgaben) Betreibermodell (Förderung von Leerrohren, Tiefbauleistungen, Mitverlegung von Leerrohren, anschließende Bereitstellung der passiven Infrastruktur an einen im Vergabeverfahren ausgewählten Netzbetreiber) Beratungsleistungen 	siehe Bundesprogramm, ausgenommen Beratungsleistungen	<ol style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Einrichtung und den Einsatz von Breitbandkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in NRW Erstellung von NGA-Entwicklungskonzepten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in NRW <p>Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitslücke (die vom wirtschaftlichsten, privaten Netzbetreiber bezifferte Lücke zwischen kalkulierten Mehrerlösen und Investitionsausgaben) Betreibermodell (Förderung von Leerrohren, Tiefbauleistungen, Mitverlegung von Leerrohren, anschließende Bereitstellung der passiven Infrastruktur an einen im Vergabeverfahren ausgewählten Netzbetreiber) Machbarkeitsstudie (nur in der Fördergebietskulisse GRW) <p>→ die Förderung einer Modernisierung ist nicht möglich!</p>	Maßnahmen, die das Ziel haben, eine Versorgung von 50 Mbit/s im Endausbau zu erreichen. Maßnahmen zur IT-technischen Ausrüstung von Verwaltungsgebäuden und Schulen (z.B. Endgeräte oder Software) sind nicht förderfähig.	Maßnahmen zur Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und der digitalen Infrastruktur im Schulgebäude sowie die Beschaffung von Geräten.	<ol style="list-style-type: none"> Fördergegenstand ist <u>primär die leitungsgebundene Anbindung von Schulgebäuden durch einen Netzbetreiber an das Telekommunikationsnetz</u> (TK-Netz), um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mind. 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten. Ausgegangen wird von der jeweils am Schulgebäude ankommenden Bandbreite. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des von einem Netzbetreiber realisierten und in Rechnung gestellten Anschlusses für die Schulgebäude. Sofern der Antragsteller den Anschluss der Schulgebäude an ein gigabitfähiges TK-Netz selber realisiert, sind die Kosten für die Errichtung oder den Ausbau

Gesamtübersicht über die Möglichkeiten der Breitbandförderung, Stand: 11.10.2018

		Netz entsteht, sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann c) die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.							eigener Kommunikationsverbindungen bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges TK-Netz zuwendungsfähig. (Details s. Nr. 5.1.1 der Förderrichtlinie) 2. Bei Schulen, die eine Förderung nach 1. erhalten, ist <u>das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss</u> für die Dauer von drei Jahren und bis zu 150 € monatlich förderfähig. (Details s. Nr. 5.2 der Förderrichtlinie)
Förder- voraus- setzungen	Eine Förderung von Maßnahmen in Gewerbegebieten ist ausgeschlossen! 1. Ortschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern <u>und</u> 2. einer Downstream-Übertragungsrate < 16 MBit/s	Eine Förderung von Maßnahmen in Gewerbegebieten ist ausgeschlossen! 1. Regionen mit Bandbreiten <u>unter</u> 30 Mbit/s <u>und</u> 2. Ziel, dass für mindestens 85 % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.	1. Unterversorgung im NGA-Bereich (< 30 Mbit/s) <u>und grds.</u> 2. Ziel einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit von 1 Gbit/s	Positive Bescheidung durch den Bund.	1. Koordinatoren sollen offizieller, regionaler Ansprechpartner für alle Fragestellungen zum Breitbandausbau sein. Zu den Aufgaben gehören Vernetzung von Akteuren, Aufnahme, Analyse und Entwicklung von Lösungsansätzen zu Fragen und Problemstellungen zur Breitbandversorgung, Übernahme von Querschnittsaufgaben, u.a. 2. NGA-Entwicklungskonzepte müssen Kriterien erfüllen, z.B. Ausbauplanungen, Aufbau von Daten- und Informationsgrundlagen, Abgrenzung von Ausbaugebieten, Zeitplanung zur Umsetzung d. Konzeptes, Begleitung durch Breitbandkoordinator, u.v.m.	1. die im planerisch nachgewiesenen Gewerbegebiet/Industriegebiet ansässigen Betrieben erfüllen den sog. Primäreffekt (überregionaler Absatz) 2. Durchführung eines Marktuntersuchungsverfahrens mit dem Ergebnis, dass in den nächsten 3 Jahren keine Erschließung zu erwarten ist.	Ländliche Gebiete mit einer Einwohnerzahl von höchstens 100.000 Einwohner	Ausstattungsbedarf	Eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung des Schulgebäudes (weniger 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch) unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber für die nächsten zwölf Monate. Für jedes Schulgebäude ist zu erklären, ob eine gigabitfähige strukturierte Gebäudeverkabelung bereits vorliegt oder wie die zielgerichtete Planung aussieht.
zu be- achtende EU-Bei- hilfericht- linien	AGVO	NGA-Rahmenrichtlinie	NGA-Rahmenrichtlinie	NGA-Rahmenrichtlinie	./.	NGA-Rahmenrichtlinie	NGA-Rahmenrichtlinie	./.	./.
Zu- schuss- satz	i.d.R. 75 %; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 HG NRW 90 % und Substituierung des kommunalen Eigenanteils durch Spenden möglich.	i.d.R. 90 %; Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt mit oder ohne genehmigtes HSK und Stärkungspaktkommunen 100 %	zu Nummern 1-2: i.d.R. 50 %, Aufstockung durch Landesförderung auf 90 %. zu Nummer 3: 100 %	90 % abzüglich kommunaler Eigenanteil und abzüglich Zuwendung Bund. U.a. bei HSK- Kommunen beträgt der Zuschussatz 100 % abzüglich Zuwendung Bund.	100 %	zu Nummern 1. Und 2.: 60 %; bei interkommunalen oder kreisweiten (bzw. kreisfreie Stadt) Vorhaben: 80 % bei unrentierlichen Ausgaben. Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt können ausnahmsweise mit Zustimmung des FM 90% erhalten. Zu Nummer 3.: 75%	Bundesbeteiligung 90%, kommunaler Eigenanteil 10%	Je nach Eigenleistungsquote der Ersatzschulrefinanzierung werden 98% - 87 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst	90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 %. Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt mit oder ohne genehmigtes HSK und Stärkungspaktkommunen 100 %
Höchst- betrag des staatlichen Zu- schusses	500.000 EUR / Einzelvorhaben für Maßnahmen nach Nummern 1. und 2. Für Maßnahmen nach Nr. 3. 50.000 EUR	2 Mio. EUR für Förderanträge von Einzelgemeinden pro Einzelvorhaben und 4 Mio. EUR bei Förderanträgen von Zusammen-	zu Nummern 1-2: 30 Mio. EUR zu Nummer 3: 50.000 EUR	grds. 12. Mio. EUR. U.a. für den Fall, dass das Land den kommunalen Eigenanteil für HSK-Kommunen übernimmt max. 15 Mio. EUR.	150.000,00 EUR für 36 Monate. Die Zuwendung kann nur einmal je Zuwendungsempfänger gewährt werden.	10 Mio. EUR	nein	• einmalig 15.000 € für den Breitbandanschluss pro Eigentümer-schule und • jährlich über 4 Jahre 84 € pro Schüler	300.000 € pro <u>Schulgelände</u> . Die Förderung darf mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben nicht kumuliert werden.

Gesamtübersicht über die Möglichkeiten der Breitbandförderung, Stand: 11.10.2018

/ der Zuwendung		menschlüssen von Gemeinden pro Einzelvorhaben.							
Bagatellgrenze	12.500 EUR Zuwendung	25.000 EUR Fördersumme	100.000 EUR Zuwendung	unter 100.000 EUR Bundesförderung	12.500 EUR Zuwendung	nein	nein	nein	Bei privaten Zuwendungsempfängern: 2.000 EUR Zuwendung, bei öffentl. Zuwendungsempfängern: 12.500 EUR Zuwendung
Verfahrensgang	Identifikation Unterversorgung → Markterkundungsverfahren → offenes und transparentes Auswahlverfahren → Auswahl des Anbieters → Vertragsentwurf an BNetzA → Förderantrag (ggfs. Antrag auf vorz. MB) → ZwB → Vertragsabschluss → Verwendungsnachweis	Identifikation "Weiße Flecken" → Markterkundungsverfahren → Interessenbekundungsverfahren (optional?) → offenes und transparentes Auswahlverfahren → Auswahl des Anbieters → Vertragsentwurf an BNetzA → Förderantrag (ggfs. Antrag auf vorz. MB) → ZwB → Vertragsabschluss → Verwendungsnachweis	Markterkundungsverfahren → Veröffentlichung Ergebnis Markterkundungsverfahren → Antragstellung (Bund) → Antragsprüfung Bund → ZwB Bund (vorl. Höhe der Zuwendung) → Ausschreibung → ZwB Bund (endgültig bzgl. Höhe der Zuwendung) → Beginn Bau → Auszahlung nach Bauabschnitt → Verwendungsnachweise	Antragstellung auf Bundesförderung → Antrag auf Landesförderung (Kopie des Antrages Bund mit allen Anlagen ist beizufügen) → positive Bewilligungsentscheidung Bund → Zuwendungsbescheid Land → Vertragsabschluss → Verwendungsnachweis	Förderantrag → Zuwendungsbescheid → Vertragsabschluss → Verwendungsnachweis	Markterkundung → offenes und transparentes Vergabeverfahren → Förderantrag → Zuwendungsbescheid → Vertragsabschluss → Verwendungsnachweis	Markterkundung – Vergabeverfahren- Anmeldung der Maßnahme über das Online-Portal IDEV – Plausibilitätsprüfung – Mittelabruf/e-Verwendungsnachweis (pauschaler Mittelbereitstellungsbescheid vom 08.10.2015)	Ausstattungsbedarf → Teilnahmeantrag → Abschlagszahlung → Medienrahmenkonzept → Mittelverwendungserklärung → Festsetzung in der Jahresrechnung	Markterkundungsverfahren/Abfrage bei allen in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen TKU → Die Auswertung und das Ergebnis der Abfrage sind dem Förderantrag in Form eines Aktenvermerks beizufügen. → Falls ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigt, ist eine Förderung ausgeschlossen. → Offenes, transparentes u. diskriminierungsfreies Vergabeverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter dem Vorbehalt einer späteren Förderung durch das Land ist durchzuführen → Auswahl des Anbieters. → Dem Förderantrag sind die Vergabeunterlagen und der Vergabevermerk beizufügen.
Veröffentlichungsportal	www.breitbandausschreibungen.de	www.breitbandausschreibungen.de	www.breitbandausschreibungen.de	www.breitbandausschreibungen.de	./.	www.breitbandausschreibungen.de www.breitband.nrw.de und Homepage der betreffenden Gemeinde	www.brms.nrw.de/go/kinvfoeg	./.	Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 25 vom 2.10.2018 Seite 525 bis 534
Zweckbindungsfrist	7 Jahre	7 Jahre	Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke: 7 Jahre Förderung Betreibermodell: Dauer des Pachtvertrages	s. Bundesprogramm	keine	15 Jahre	10 Jahre bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten/Gebäuden, im Übrigen 3 Jahre ab Beendigung der Maßnahme	keine	7 Jahre (auch bei Aufgabe des Schulgebäudes in diesem Zeitraum).
Rechtsgrundlage	RiLi über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume in der jeweils gültigen Fassung, gültig bis 31.12.2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016, gültig bis 31.12.2021	Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018, befristet bis zum 31.12.2019	Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD" vom 29.02.2016, befristet bis zum 31.12.2019	Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA) vom 01.06.2016, befristet bis zum 31.12.2018	Bestimmungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms - Infrastrukturrichtlinie vom 10.08.2017 – IV A 2 - 31 – 01 in der jeweils gültigen Fassung sowie bei Einsatz von EFRE-Mitteln Spezifisches Ziel 5 des OP-EFRE 2014-2020	-Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) -Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) in NRW -Verwaltungsvereinbarung zu Kapitel 1 KInvFG	- Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Artikel 2) - Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO)	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaserveranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen Runderlass des MWIDE vom 12.09.2018
Antragstellung bei	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	elektronisch unter www.breitbandausschreibungen.de und schriftlich per Post an den Projektträger ateneKOM GmbH in Berlin	Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html	Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html	Bezirksregierung Münster, Dezernat 34	Bezirksregierung Münster, Dezernat 31.3 (hier: Maßnahmenanmeldung über das Online-Portal „IDEV“)	Bezirksregierung Münster, Dezernat 48	Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	Projektträger ateneKOM GmbH in Berlin			Bezirksregierung Münster, Dezernat 34	Bezirksregierung Münster, Dezernat 31.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 48	Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW

Gesamtübersicht über die Möglichkeiten der Breitbandförderung, Stand: 11.10.2018

Bewilligungsbehörde				Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html	Bezirksregierung Münster, Geschäftsstelle Gigabit.NRW http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html				http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/gigabit_nrw/index.html
Auskunft erteilt	BR MS, Dezernat 33 Herr Nießen / Herr Pieper / Herr Conrad 0251/411-5097, 4625 oder 4624	BR MS, Dezernat 33 Herr Nießen / Herr Pieper / Herr Conrad 0251/411-5097, 4625 oder 4624	Breitbandbüro des Bundes www.breitbandbuero.de Tel: +49 30/6040406-12 ateneKOM GmbH Berlin Tel: +49 30 2332 49 777	BR MS , Geschäftsstelle Gigabit.NRW Herr Pieper/Herr Conrad 0251/411-4625 oder 4624	BR MS , Geschäftsstelle Gigabit.NRW Herr Pieper/Herr Conrad 0251/411-4625 oder 4624	BR MS, Dezernate 34 und 33 Herr Neumann 0251/411-1692	BR MS, Dezernat 31.3 Frau Wellmann 0251/411-1341 Frau Wienker 0251/411-1342	BR MS, Dezernat 48.4 Herr Sadowski 0251/411-4348	BR MS , Geschäftsstelle Gigabit.NRW Herr Pieper/Herr Conrad 0251/411-4625 oder 4624 Herr Blodau/Herr Obermüller 0251/411-4628 oder 4629

Hinweis (von Melanie Wienker) zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW – Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm): Bei der Sanierung von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind **einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude**. Nach Vorgaben des Bundes sind ergänzende Infrastrukturmaßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen nur förderfähig, wenn sie im Rahmen einer (darüberhinausgehenden) Hauptmaßnahme zur Sanierung eines Schulgebäudes stattfinden und diese ergänzen. Förderfähig sind nicht bewegliche Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z.B. Datenleitungen, Glasfaser- und Breitbandanschlüsse sowie zentrale Server- und Kommunikationsmodule.